

für die Entscheidung zuständigen energiewirtschaftlichen Organ einzureichen.

(2) Die Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist innerhalb von 7 Monaten nach der Inbetriebnahme der betreffenden Energieanlagen im Hinblick auf den höchstzulässigen jährlichen Verbrauch zu präzisieren, soweit die Einwilligung

1. Gas,
2. flüssige Energieträger oder
3. Energieträger im Umfange von 100 TJ/a

betrifft. In die Präzisierung sind auch die Ergebnisse der Begutachtung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung einzubeziehen.

Zu §§ 38 bis 44 der Verordnung:

§ 13

(1) Der Energieabnehmer hat dem Energiekombinat als Teil der Kosten für die Sperrung der Installationsanlage auch die Kosten für die Aufhebung der Sperrung zu bezahlen.

(2) Die aus der Umstellung von Versorgungsnetzen entstehenden Aufwendungen haben

- a) Staatsorgane und Betriebe, die zum Bereich der volkseigenen Wirtschaft gehören, im vollen Umfange,
- b) Betriebe, die Großabnehmer im Sinne der Rechtsvorschriften über die Lieferung leitungsgebundener Energieträger sind und nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft gehören, in bezug auf Transformatoren-, Umformer- und Regleranlagen

zu tragen. Andere Energieabnehmer werden insoweit wie Bürger behandelt.

(3) Im übrigen sind die §§ 1, 4, 5, der § 6 Abs. 1, die §§ 7 bis 11, §12 Absätze 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Bevölkerung — (GBl. I Nr. 10 S. 110) entsprechend anzuwenden.

Zu §§ 45 bis 47 der Verordnung:

§ 14

(1) Bestimmungsgemäß zu beheizen sind

- Wohnräume,
- Räume, die im § 45 Abs. 3 der Verordnung genannt sind, und
- Arbeitsräume.

Lageräume aller Art, die nicht den Charakter von Arbeitsräumen haben, dürfen nur beheizt werden, soweit das erforderlich ist, die Gebrauchseigenschaften des Lagerguts zu erhalten. Das gilt entsprechend für Garagen bei notwendiger sofortiger Startbereitschaft der eingestellten Einsatzfahrzeuge.

(2) Die Entscheidung, die Raumheizung aufzunehmen und, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 der Verordnung weggefallen sind, wieder einzustellen, hat der Leiter des Gebäudebewirtschafters oder anderen Energieabnehmers zu treffen. Er darf seine Entscheidungsbefugnis auf leitende Mitarbeiter delegieren.

(3) Ist das Versorgungsnetz, aus dem die Wärmeenergie bezogen wird, außerhalb der Zeit der Heizbereitschaft für technologische Zwecke in Betrieb, darf nicht auf Aufnahme der Raumheizung entschieden werden; der Leiter des Gebäudebewirtschafters oder anderen Energieabnehmers kann jedoch beim Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlage beantragen, dem Wärmeenergiebezug zuzustimmen.

(4) Die zentrale Bereitstellung von Gebrauchswarmwasser darf zur planmäßigen Instandhaltung der Versorgungsanla-

gen und der Abnehmeranlagen grundsätzlich nicht länger als 14 d/a unterbrochen werden.

§ 15

(1) Anträge auf Entscheidung gemäß § 47 Abs. 1 der Verordnung können vom Leiter des Betreibers der Wärmeenergie-Versorgungsanlage gestellt werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Verantwortlichen für das Wärmeenergie-Versorgungsgebiet beizufügen; zu fernschriftlichen oder fernmündlichen Anträgen hat der Antragsteller diese Stellungnahme zu veranlassen. Für die Entscheidungsfrist gilt § 67 Abs. 5 der Verordnung.

(2) Anträge gemäß § 14 Abs. 3 sind wie Anträge zum § 47 Abs. 1 der Verordnung zu behandeln.

(3) Ist der Antrag des Betreibers der Wärmeenergie-Abnehmeranlage oder die antraglose Entscheidung des Energiekombinats damit begründet, daß die festgelegten Raumlufttemperaturen für Räume in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, der Kultur sowie des Sports infolge der Wetterentwicklung nicht mehr eingehalten werden, darf auf stundenweise Beheizung, höchstens 4 h/d, entschieden werden. Dabei ist, soweit technisch ausführbar, zu sichern, daß andere Gebäude oder Räume vom Versorgungsnetz getrennt bleiben.

(4) Über Anträge entscheidet

- der Generaldirektor des Energiekombinats, wenn es um die Aufnahme und Wiedereinstellung der Raumheizung des ganzen Wärmeenergie-Versorgungsgebiets geht;
- der Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlage im Auftrag des Energiekombinats, wenn es um die Aufnahme und Wiedereinstellung der Raumheizung in ausgewählten Räumen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, der Kultur sowie des Sports geht.

(5) Der Generaldirektor des Energiekombinats hat seine Entscheidung mit dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission und dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Wohnungspolitik abzustimmen. Die Aufnahme und Wiedereinstellung der Raumheizung in einem ganzen Wärmeenergie-Versorgungsgebiet sind dem Ministerium für Kohle und Energie mitzuteilen.

(6) Der Betreiber der Wärmeenergie-Versorgungsanlage hat seine Entscheidungen mit dem Vorsitzenden der Kreisenergiekommission abzustimmen oder auf dessen Veranlassung zu treffen.

§ 16

(1) Die Zeit der Heizbereitschaft reicht vom 1. September bis zum 31. Mai. Sie gilt auch für Gebäudebewirtschaftler, die eine Anlagengesamtheit aus Wärmeenergie-Erzeugungsanlage und -Installationsanlage zur Beheizung eines Wohnblocks (Blockheizungsanlage) betreiben, wobei Wohnblock als Mehrzahl aneinandergebauter, durch gemeinsame Bauhülle umschlossener, jeweils eine größere Zahl selbständiger Wohnungen enthaltener Gebäudeteile verstanden wird.

(2) Winterbereitschaft muß gewährleistet werden ab

- | | | |
|------------|---------------------|---------|
| — Oktober | für mindestens | 0°C, |
| — November | für mindestens | -10 °C, |
| — Dezember | für mindestens | -20 °C, |
| — März | noch für mindestens | -10 °C, |
| — April | noch für | 0°C |

mittlerer täglicher Außenlufttemperatur.

(3) Unter der Leitung des Generaldirektors des Energiekombinats ist, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission und dem Mitglied des Rates des